

# Weiterleitungsvertrag

zwischen

und

**ENGAGEMENT  
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



Engagement Global gGmbH -  
Service für Entwicklungsinitiativen  
vertreten durch  
die Geschäftsführung  
Friedrich-Ebert-Allee 40  
53113 Bonn

[Name Trägerorganisation  
Anschrift]

- im Folgenden als **EG** bezeichnet

- im Folgenden als **Zuwendungsempfänger** bezeichnet

[Projekttitlel]

[Projektnummer]

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
1. Zuwendungszweck.....	3
2. Vertragsbestandteile .....	4
3. Anwendbarkeit der Förderprojektsoftware .....	4
4. Art und Höhe der Förderung .....	4
5. Förderzeitraum.....	5
6. Weitergehende Bestimmungen für diesen Vertrag .....	5
7. Datenschutzrechtliche Bestimmungen für diesen Vertrag.....	5
8. Verwendung der Zuwendung .....	5
9. Vergabe von Aufträgen .....	8
10. Anforderung der Zuwendung .....	12
11. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände .....	12
12. Öffentlichkeitsarbeit.....	13
13. Nutzungsrechte .....	14
14. Evaluierungen.....	14
15. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers .....	14
16. Nachweis der Verwendung .....	15
17. Prüfungsrecht.....	16
18. Rückzahlungsregelungen, Rücktritt, Verzinsung .....	17
19. Formklausel.....	18
20. Inkrafttreten.....	18
21. Anwendbares Recht.....	18
22. Gerichtsstand .....	18
23. Salvatorische Klausel .....	18

## Präambel

Der Erstempfänger der Zuwendung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ist EG, die auf der Grundlage eines förderungswürdigen Projektantrages die Zuwendung an gemeinnützige deutsche Träger in privatrechtlicher Form weiterleitet („Zuwendung“). Die Weiterleitung der Zuwendung basiert auf einem Weiterleitungsvertrag, in dem EG die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sowie die allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) weitergibt, denen EG dem BMZ gegenüber verpflichtet ist.

EG beteiligt sich im Rahmen des Förderprogramms Entwicklungspolitische Bildung (FEB), für das das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Fördermittel bereitstellt, an der Finanzierung einzelner abgegrenzter Vorhaben (Projekte) im Bereich der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit im Inland.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner folgenden Weiterleitungsvertrag (WLV):

### 1. Zuwendungszweck

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger führt das Projekt „[Titel des Projekts]“ durch, wie in seinem Antrag vom [Datum des Antrags] in der Fassung vom [Datum des Anpassungsformulars] (Anpassungsformular) dargestellt.
- 1.2 Ziel des Projekts ist entsprechend des BMZ-Konzepts Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit:
  - Interesse an Entwicklungsländern zu wecken und globale Zusammenhänge und ihre Einflüsse auf den einzelnen Menschen aufzuzeigen,
  - die Auseinandersetzung mit dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung und dessen Verwirklichung zu fördern,
  - zur aktiven Beteiligung an einer sozial verantwortlichen Gesellschaft in der globalisierten Welt zu motivieren und
  - entwicklungspolitisches Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen.

1.3 Zur Zielerreichung werden Mittel weitergeleitet, die für die folgenden Maßnahmen verausgabt werden:

#MASSNAHMEN#

## 2. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind:

- Projektantrag vom [Datum des Antrags]
- Anpassungsformular einschließlich des Ausgaben- und Finanzierungsplan vom [Datum des Anpassungsformulars]
- BMZ-Konzept Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit

## 3. Anwendbarkeit der Förderprojektsoftware

Für die Abwicklung und Auszahlung der Förderung sowie die Nachweiserstellung wird dem Zuwendungsempfänger ein Zugang zur Förderprojektsoftware von Engagement Global bereitgestellt, sobald diese für die Projektabwicklung im FEB zur Verfügung steht. Darüber wird gesondert informiert.

## 4. Art und Höhe der Förderung

4.1 Der Zuwendungsempfänger erhält von EG für die Durchführung des in diesem Vertrag vereinbarten Projekts eine nicht rückzahlbare Zuwendung (ausgabenbasierte Projektförderung) in Form der Anteilfinanzierung

in Höhe von bis zu xx.xxx,xx € (xx % der förderfähigen Gesamtausgaben)  
(in Worten: [Fördersumme ausgeschrieben] Euro).

Der Gesamtbetrag wird wie folgt auf die Haushaltsjahre aufgeteilt:

Ausgaben	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027	Gesamt
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €
Drittmittel (xx,xx %)	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €
Eigenmittel (xx,xx %)	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €
<b>Fördersumme EG (xx,xx %)</b>	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €

4.2 Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch das BMZ.

4.3 Aus der vereinbarten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

4.4 Der Zuwendungsempfänger bestätigt, dass die Gesamtfinanzierung, insbesondere die Finanzierung des Eigenanteils sowie ggf. veranschlagter Drittmittel gesichert ist.

4.5 Darüber hinaus bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass für das oben genannte Projekt oder seine einzelnen Teilmaßnahmen keine weitere Förderung aus anderen EG-Programmen besteht oder beantragt ist.

## 5. Förderzeitraum

Der Zeitraum, in dem Ausgaben als förderfähig anerkannt werden können (Förderzeitraum), beginnt am [tt.mm.jjjj], frühestens jedoch mit Abschluss dieses Vertrages, und endet am [tt.mm.jjjj]. Innerhalb dieser Zeit können zweckentsprechende Ausgaben des Zuwendungsempfängers anerkannt werden. Zuwendungen können jedoch erst ab Vertragsabschluss angefordert werden. Die Verausgabung der Mittel nach Ende des vertraglich vereinbarten Förderzeitraums ist ausgeschlossen. Mit der Umsetzung des Vorhabens wurde noch nicht begonnen.

## 6. Weitergehende Bestimmungen für diesen Vertrag

Falls es Auflagen zur Projektdurchführung gibt, werden diese hier platziert.

## 7. Datenschutzrechtliche Bestimmungen für diesen Vertrag

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, ihm während der Durchführung der Maßnahme bekanntwerdende personenbezogene Daten gegenüber Dritten geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch für die in seinem Auftrag handelnden Personen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und ggf. des anzuwendenden Landesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger ist in der Lage nachzuweisen, dass alle am Projekt Teilnehmenden über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an EG und durch diese an andere Stellen (z. B. das BMZ) informiert wurden. Die Daten dienen der ordnungsgemäßen Abwicklung und Abrechnung der vereinbarten Maßnahme und der Berichterstattung gegenüber verschiedenen Dienststellen des Bundes.

## 8. Verwendung der Zuwendung

- 8.1 Eine Weiterleitung der Mittel ist ausgeschlossen.

*Alternativ bei Genehmigung der Mittelweiterleitung:*

Soweit dies zu Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich ist, darf der Zuwendungsempfänger die Zuwendung als nicht rückzahlbare Förderung (ausgabenbasierte Projektförderung) in Gestalt der Anteilfinanzierung (maximaler Förderanteil in Höhe von 75%) an geeignete Letztzuwendungsempfänger weiterleiten. Dabei sind die in diesem Vertrag geregelten Maßgaben auch dem Letztzuwendungsempfänger vorzuschreiben. Insbesondere sind zu regeln:

- der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen,
- die Projektlaufzeit,
- die Maximalfördersumme,
- die Pflichten zum Verwendungsnachweis,
- die Vorgaben/Pflichten zur Mittelverwendung,
- die Mitteilungspflichten,
- die Rücktrittsregelungen,
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen,
- Prüfrecht für EG, BMZ und BRH.

Der Zuwendungsempfänger hat die vom Letzttempfänger ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk seinem nach Punkt 13 erforderlichen Verwendungsnachweis beizufügen. Auf Anforderung von EG sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letzttempfänger vorzulegen.

Sollten beim Letztempfänger Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder ein Nachweis darüber nicht erbracht werden, so sind die Mittel deren ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen wird, vom Zuwendungsempfänger an EG zu erstatten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zuwendungsempfänger seine Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger erfolgreich durchsetzen kann oder nicht.

- 8.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend zu verwenden. Mit diesen Mitteln werden ausschließlich die tatsächlich entstandenen Ausgaben für die unter Ziffer 1 vereinbarten Maßnahmen finanziert.
- 8.3 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 8.4 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insb. Zuwendungen, Leistungen Dritter sowie den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers) sind vom Zuwendungsempfänger als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 8.5 Es können entsprechend des Finanzierungsplanes Verwaltungskosten in Höhe des beantragten Prozentsatzes der zuwendungsfähigen Projektausgaben abgerechnet werden.
- 8.6 Der Ausgaben- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. In dem Fall, dass Einzelansätze um mehr als 20 % zu Lasten anderer Ausgabenpositionen aufgestockt werden, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, eine Zustimmung von EG in Textform einzuholen.
- 8.7 Ermäßigen sich nach dem Vertragsabschluss die in dem Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.  
  
Das gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern und keine anderen Rückforderungen (bspw. wegen zweckwidriger Verwendung) bestehen.  
  
Davon abweichend reduzieren hinzutretende zweckgebundene Spenden für das geförderte Projekt die Zuwendung nicht.  
Hinzutretende nicht zweckgebundene Spenden und bei Antragstellung ungeplante Eintrittsgelder reduzieren die Zuwendung in Höhe von 30% des Wertes der hinzutretenden Mittel, soweit diese Mittel für den Zuwendungszweck verwendet werden.
- 8.8 Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers zu mehr als 50 % aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.
- 8.9 Der Zuwendungsempfänger ist für die Richtigkeit der tariflichen Eingruppierung sowie für die korrekte Durchführung des Personalauswahlverfahrens verantwortlich.
- 8.10 Honorarzahlen an sozialversicherungspflichtig Beschäftigte des Zuwendungsempfängers im Rahmen eines Auftragsverhältnisses sind nicht förderfähig. Soweit Beschäftigte des Zuwendungsempfängers im Rahmen des geförderten Projekts tätig werden, sind deren Personalkosten entsprechend des Finanzierungsplans förderfähig.

- 8.11 Bei Honoraren ist über die zu erbringende Leistung und die Vergütung (einschließlich eventueller Nebenkosten) mit der Honorarkraft ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Der Honorarvertrag und die Rechnung sind den Projektabrechnungsunterlagen beizufügen.
- 8.12 Für Reisekosten gilt das Bundesreisekostengesetz (BRKG). Soweit Fahrtkosten abgerechnet werden sollten, ist regelmäßig nur die kleine Wegstreckenentschädigung (0,20 € pro km), höchstens jedoch 130 € für Hin- und Rückfahrt als förderfähig zu betrachten. Internationale Reisekosten sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. An Teilnehmende von Veranstaltungen dürfen grundsätzlich keine Tagegelder gezahlt werden.
- 8.13 Es werden grundsätzlich nur Informations- und Bildungsveranstaltungen mit einer Teilnehmendenzahl von mindestens 15 Personen gefördert. Bei geschlossenen Veranstaltungen sind Teilnehmendenlisten zu erstellen und von den Teilnehmenden zu unterzeichnen.
- 8.14 Bei der Durchführung des geförderten Projekts ist eine ausgewogene Darstellung sicherzustellen. Hierfür ist bei Abschluss des WLTV allein der Zuwendungsempfänger verantwortlich.
- 8.15 Bei Veranstaltungen soll den Teilnehmenden eine angemessene Gelegenheit zu einer Diskussion über entwicklungspolitische Themen geboten, Einseitigkeit vermieden und so zu einer ausgewogenen Gesamtinformation beigetragen werden. Bei der Planung von Veranstaltungen sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen in Bezug auf Kommunikation und räumliche Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Veranstaltungen sollten auch von Menschen mit Behinderung ohne besondere Erschwernis und möglichst ohne fremde Hilfe besucht werden können.
- 8.16 Um eine Zweckentfremdung der Mittel oder andere Verstöße gegen die vereinbarten Bestimmungen dieses Vertrages sowie gegen darüber hinaus geltendes Recht zu vermeiden, trifft der Zuwendungsempfänger die erforderlichen und geeigneten personellen und organisatorisch-administrativen Maßnahmen. Bei Anhaltspunkten für Straftaten, etwa der Veruntreuung von Zuwendungsmitteln oder Korruptionsdelikten, sowie bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen die Zweckbestimmung der Zuwendung ist EG unverzüglich zu informieren und Prüfungen durch EG oder durch von EG beauftragte externe Prüfungsorganisationen bzw. Prüfungsgesellschaften zu ermöglichen.
- 8.17 Der Zuwendungsempfänger ist bei der Umsetzung der Maßnahme zur Einhaltung der bestehenden restriktiven Maßnahmen (Sanktionen) der Vereinten Nationen/Europäischen Union verpflichtet. Das bedeutet insbesondere, dass mit Personen/Organisationen, gegen die Sanktionen bestehen, keine Verträge zu schließen beziehungsweise an diese keine Mittel zu leisten sind. Weiterhin darf die Zuwendung nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten verwendet werden: Mit terroristischen Personen/Vereinigungen oder mit Organisationen, die terroristische Vereinigungen unterstützen, dürfen keine Verträge geschlossen beziehungsweise an diese dürfen keine Mittel geleistet werden. Eine regelmäßige Prüfung dessen ist sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Prüfung kann insbesondere über die folgenden Portale erfolgen:
- [www.finanz-sanktionsliste.de](http://www.finanz-sanktionsliste.de)
- [www.sanctionsmap.eu](http://www.sanctionsmap.eu)
- Sollte der Zuwendungsempfänger im Zuge der Umsetzung Kenntnis von Sanktionsverstößen erhalten, ist EG darüber unverzüglich zu informieren.
- 8.18 Zur Durchführung des Projekts ist grundsätzlich der Zuwendungsempfänger selbst verpflichtet. Soweit im Projektantrag dargestellt, dürfen lediglich Teilleistungen des Projekts an Dritte vergeben werden. Im Übrigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebers.
- 8.19 Für jegliche Änderungen, die den Förderzeitraum, die Projektlaufzeit, die Finanzierung oder die Durchführung betreffen, ist ein schriftlicher Änderungsvertrag mit EG erforderlich. Der Zuwendungsempfänger hat auf den Abschluss eines Änderungsvertrages keinen Anspruch.

## 9. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen in der Europäischen Union (EU) und in Ländern außerhalb der EU sind folgende Regelungen zu beachten. Abhängig von der Gesamthöhe der erhaltenen Zuwendungen gelten entweder die Vorgaben unter Ziffer 9.1 oder unter 9.2. Vor Durchführung eines Vergabeverfahrens ist der Bedarf (Notwendigkeit der Beschaffung oder Baumaßnahme) in einem Vermerk zu begründen. Bei Direktaufträgen ab 500 € (ohne Umsatzsteuer) ist die Preiserkundung zu dokumentieren (z.B. durch Telefonnotiz oder Internetrecherche-Ausdrucke).

### 9.1 Vorgaben bei Zuwendungen bis 100.000 Euro

Vergabeverfahren bei Zuwendungen bis 100.000 Euro	
Unabhängig vom geschätzten Auftragswert	<p>Die Auftragsvergabe für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen ist grundsätzlich im Wettbewerb vorzunehmen. In der Regel sind mehrere, mindestens drei Angebote einzuholen. Ein Direktauftrag ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens, jedoch unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann vergeben werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro,</li> <li>• Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 3.000 Euro.</li> </ul>

### 9.2 Vorgaben bei Zuwendungen über 100.000 €

Wenn die Zuwendung (oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen) mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen über

- Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen die Unterschwellenvergabeverordnung - UVgO (siehe Ziffer 9.2.1 der nachfolgenden Tabelle und die im Anschluss an die Tabelle angeführten Einschränkungen),
- Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A Abschnitt 1 – siehe Ziffer 9.2.2 der nachfolgenden Tabelle) anzuwenden.

Den Zuwendungsempfängern stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§§ 8 Absatz 1 und 2, 9, 10 UVgO, §§ 3, 3b VOB/A Abschnitt 1) nach ihrer Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur unter den in der nachfolgenden Tabelle und den unter Ziffer 9.2.3 dargelegten Voraussetzungen zur Verfügung.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben ab Erreichen der sich aus § 106 Absatz 2 GWB ergebenden Schwellenwerte (Oberschwellenvergabe) unberührt. Für solche Aufträge gelten die Regelungen des Teils 4 GWB außerhalb der EU sinngemäß.

	Vergabeverfahren bei Zuwendungen über 100.000 Euro	
	Geschätzter Auftragswert	Vergabeverfahren



	<b>(ohne Umsatzsteuer)</b>	
9.2.1	<b>Liefer-/Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen</b>	
9.2.1.1	≤ 1.000 Euro	<b>Direktauftrag</b> unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Zuwendungsempfänger soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln (§ 14 UVgO).
9.2.1.2	> 1.000 Euro bis ≤ 25.000 Euro	Regelvergabeverfahren: <b>Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 UVgO.</b>  Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Teilnahmeanträgen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs (§§ 12, 10 Absatz 1 und 2 UVgO). Eine Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist nur unter den Voraussetzungen von §§ 10 Absatz 2, 36 UVgO möglich.  <b>Ohne Teilnahmewettbewerb gilt:</b> <b>Aufforderung an mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen (§§ 12 Absätze 2 bis 6, 11 Absatz 2 UVgO).</b>  Hinweis: Im Fall einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 9-14 UVgO darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden (§ 12 Absatz 3 UVgO).  Freiberufliche Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Es ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie es nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (§ 50 UVgO).
9.2.1.3	> 25.000 Euro und < Schwellenwert nach § 106 GWB	Regelvergabeverfahren: <b>Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§§ 9, 10 UVgO).</b>  Bei beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gilt:

		<p>Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Teilnahmeanträgen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs (§ 10 Absatz 1 und 2 UVgO). Zahl der Bewerber nur nach §§ 10 Absatz 2, 36 UVgO begrenzt.</p> <p>Ausnahmen: Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§§ 8 Absatz 3, 11 UVgO) oder Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§§ 8 Absatz 4, 12 UVgO), wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Hinweis: Im Fall einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 9-14 UVgO darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden (§ 12 Absatz 3 UVgO).</p> <p>Handelt es sich bei der Dienstleistung um eine freiberufliche Leistung, hängt die Art des Vergabeverfahrens von der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen ab (§ 50 UVgO). In diesem Fall ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb dann zulässig, wenn eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen nicht möglich ist.</p>
9.2.1.4	≥ Schwellenwert nach § 106 GWB	Anwendung des Oberschwellenvergaberichts (GWB, VgV), wenn der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber i.S.d. §§ 98, 99 GWB ist ( <i>u.a. Zuwendungsempfänger (gemeinnützige Organisationen, die überwiegend, d.h. zu mehr als 50 %, aus öffentlichen Mitteln in Deutschland finanziert werden)</i> ). Anderenfalls gilt Ziffer 9.2.1.3.
9.2.2	<b>Bauleistungen</b>	
9.2.2.1	≤ 3.000 Euro	<b>Direktauftrag</b> unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Zuwendungsempfänger soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln (§ 3a Absatz 4 VOB/A Abschnitt 1).
9.2.2.2	≤ 10.000 Euro	<b>Freihändige Vergabe</b> gemäß § 3a Absatz 3 VOB/A Abschnitt 1
9.2.2.3	> 10.000 Euro und < Schwellenwert nach § 106	<b>Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb</b>

	GWB	gemäß § 3a Absatz 1 VOB/A Abschnitt 1. Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb in den Fällen des § 3a Absatz 2 VOB/A Abschnitt 1. <b>Freihändige Vergabe</b> in den Fällen des § 3a Absatz 3 VOB/A Abschnitt 1.
9.2.2.4	≥ Schwellenwert nach § 106 GWB	Anwendung des Oberschwellenvergaberechts (GWB, VgV Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, im Übrigen VOB/A Abschnitt 2), wenn der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber i.S.d. §§ 98, 99 GWB ist. Anderenfalls gilt Ziffer 9.2.1.3.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen können folgende Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) unbeachtet bleiben.

- § 22 UVgO zur Aufteilung nach Losen,
- § 28 Absatz 1 Satz 3 UVgO zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
- § 30 UVgO zur Vergabebekanntmachung,
- § 38 Absätze 2 bis 4 UVgO zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- § 44 UVgO zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- § 46 UVgO zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

### 9.2.3 Vergabe von Aufträgen in Partnerländern gemäß OECD/DAC-Liste

In Partnerländern gemäß OECD/DAC-Liste können Aufträge für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen und von Bauleistungen, die in diesen Ländern für einen dort zu deckenden Bedarf beschafft werden, wie folgt vergeben werden:

Aufträge über Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von

- 1.000 Euro: Direktauftrag gem. Ziffer 9.2.1.1,
- 150.000 Euro: Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb gem. Ziffer 9.2.1.2.

Aufträge über Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von

- 3.000 Euro: Direktauftrag gem. Ziffer 9.2.2.1,
- 3.000.000 Euro: Freihändige Vergabe gem. Ziffer 9.2.2.2.

Wird die Auftragswertgrenze von 150.000 Euro bzw. 3.000.000 € überschritten, sind die entsprechenden Vergabeverfahren gem. Ziffer 9.2.1.3 und 9.2.1.4 bzw. Ziffer 9.2.2.3 und 9.2.2.4 durchzuführen.

### 9.2.4 Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten/Dokumentation

Teilnahmeanträge und Angebote, die miteinander vergleichbar sein müssen, können die Zuwendungsempfänger in Textform mittels elektronischer Übermittlung, oder auf dem Postweg von den Unternehmen einfordern (§ 38 Abs. 1 UVgO). Für die elektronische Übermittlung genügt die Übermittlung per E-Mail nicht. Hat der Zuwendungsempfänger kein qualifiziertes, elektronisches Vergabemanagementsystem, so sind Angebote ausschließlich postalisch einzuholen. Im Bereich unterhalb der Schwellen-

werte nach § 106 GWB ist jedes Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend in Textform zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen und Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen des Verfahrens festgehalten werden (§ 6 UVgO; § 20 VOB/A Abschnitt 1). Im Bereich oberhalb der Schwellenwerte gelten vergleichbare Regelungen (Teil 4 GWB; § 8 VgV; § 20 VOB/A-EU). Hier ist neben der Dokumentation ein Vergabevermerk erforderlich.

## 10. Anforderung der Zuwendung

- 10.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher anzufordern, als sie alsbald, d.h. innerhalb von sechs Wochen, für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.
- 10.2 Die Zuwendung darf jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.
- 10.3 Mittelanforderungen sind ausschließlich innerhalb des Förderzeitraums möglich. Sofern der Förderzeitraum nicht zuvor endet, muss die letzte Mittelanforderung eines Jahres spätestens bis zum 05.12. des laufenden Haushaltsjahres postalisch bei EG eingegangen sein. Bereitgestellte Mittel, die bis dahin nicht angefordert werden, verfallen. Eine Übertragung der Mittel auf nachfolgende Haushaltsjahre ist nicht möglich.
- 10.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das bereitgestellte Formular im Rahmen des Zuwendungsanforderungsverfahrens zu verwenden und alle Angaben zu machen, die in dem Formular gefordert sind. Das Formular ist unter <https://feb.engagement-global.de/downloads> zu finden<sup>1</sup>.
- 10.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, angeforderte, nicht verbrauchte Mittel unmittelbar, unaufgefordert und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzahlen.
- 10.6 Der Zuwendungsempfänger richtet für Maßnahmen im Rahmen des Projekts innerhalb seines Hauptkontos ein abgrenzbares Buchungskonto/Unterkonto oder ein eigenes Bankkonto ein. Aus den Belegen muss jederzeit die Zuordnung zum jeweiligen Weiterleitungsvertrag hervorgehen.  
Alle Zahlungen an den Zuwendungsempfänger werden auf folgendes Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

## 11. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 11.1 Der Zuwendungsempfänger darf Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt wurden, ausschließlich für den Zuwendungszweck verwenden, es sei denn EG hat einer anderweitigen Verwendung vorher schriftlich zugestimmt. Die Verpflichtung, EG zu beteiligen gilt

---

<sup>1</sup> Vgl. Absatz 3, Anwendbarkeit der Förderprojektsoftware.

- bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Anschaffungswert von mehr als 50.000 € dreißig Jahre
  - bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Anschaffungswert bis 50.000 € fünfzehn Jahre
  - bei beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von 410,00 bis 5.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) vier Jahre sowie
  - bei beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von über 5.000,00 € sieben Jahre sowie
  - bei beweglichen Gegenständen mit einem Wert von über 50.000 € zehn Jahre.
- 11.2 Wenn EG keine Zustimmung erteilt hat oder Gegenstände zweckwidrig verwendet wurden, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, einen anteiligen Wertausgleich in Höhe des Verkehrswertes der Gegenstände zu leisten.
- 11.3 Falls es zu einer unfreiwilligen Zweckentfremdung (z.B. Enteignung, sonstiger Besitz- und Nutzungsentziehung) innerhalb der oben genannten Fristen kommt und der Zuwendungsempfänger von einem Dritten eine Entschädigung erhält, ist ein der Förderungsquote entsprechender Teil der Entschädigung an EG abzuführen.
- 11.4 Der Zuwendungsempfänger führt über die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, eine Inventarliste. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen. Die Inventarliste ist Teil des Verwendungsnachweises.

## 12. Öffentlichkeitsarbeit

- 12.1 Werden im Rahmen des geförderten Projekts Printmedien (Druckerzeugnisse, Publikationen) erstellt, bleibt es EG vorbehalten, das Manuskript vor der Veröffentlichung anzufordern. Sofern sich Bedenken gegen den Inhalt des Manuskripts ergeben, kann EG die Finanzierung des betreffenden Druckerzeugnisses ablehnen und die entsprechenden Zuwendungen zurückfordern.
- 12.2 Auf die Förderung der Maßnahme(n) durch EG und das BMZ ist in allen Druck- und Medienerzeugnissen (einschließlich Webseiten und audiovisuellen Medien), die im Zusammenhang mit dem Projekt erstellt werden, mit folgendem Standardsatz hinzuweisen:

Gefördert durch ENGAGEMENT GLOBAL

(optional Logo von EG)

mit Mitteln des



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

- 12.3 Im Impressum von Druck- und Medienerzeugnissen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „Für den Inhalt dieser Publikation ist allein der (Name Zuwendungsempfänger/in/Herausgeber) verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.“

- 12.4 Hierfür ist das aktuelle BMZ-Logo und EG-Logo zu verwenden, welches unter [www.engagement-global.de/feb-logo-abruf.html](http://www.engagement-global.de/feb-logo-abruf.html)<sup>2</sup> angefragt werden kann. Die Verwendung des Logos zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.
- 12.5 Für die Erstellung von Publikationen sind die Grundsätze für Entwicklungspolitische Bildungsarbeit, wie sie im BMZ-Konzept, Abschnitt 2 (Programmatischer Rahmen und Ziele) festgeschrieben wurden, besonders zu beachten. Sofern der Zuwendungsempfänger dieser Verpflichtung nicht nachkommt, behält sich EG vor, die entsprechenden Fördermittel zurückzufordern. Insbesondere können auch Beleidigungen sowie Falschaussagen in Publikationen und Veranstaltungen können zur Einstellung und Rückforderung von Zuwendungen führen.
- 12.6 Unterrichtsmaterialien, die mit Fördermitteln des BMZ erstellt werden, müssen dem EWIK-Internetportal Globales Lernen ([www.globaleslernen.de](http://www.globaleslernen.de)) für die breite Nutzung in einer online verwertbaren Version (PDF- oder anderes geeignetes Format) zeitnah nach deren Fertigstellung zur Verfügung gestellt werden (per E-Mail an die Redaktion [service@globaleslernen.de](mailto:service@globaleslernen.de)).

### **13. Nutzungsrechte**

Der Zuwendungsempfänger räumt EG unentgeltlich ein einfaches, räumlich und zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an allen innerhalb der Förderung entwickelten und hergestellten Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsmodellen ein. Weiterhin darf EG dieses einfache Nutzungsrecht dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung übertragen.

### **14. Evaluierungen**

Der Zuwendungsempfänger wirkt bei Bedarf an Evaluierungen mit, die vom BMZ oder von EG in Auftrag gegeben oder gebilligt werden.

### **15. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

- 15.1 Der Zuwendungsempfänger benennt eine Ansprechperson, die während der Durchführung dieses Projekts Auskunft zu inhaltlichen und administrativen Fragen geben kann. Sollte diese Person wechseln, ist EG unverzüglich zu informieren.
- 15.2 Der Zuwendungsempfänger informiert EG unverzüglich, wenn
- der Zuwendungszweck oder sonstige für den WLV maßgebliche Umstände, insbesondere die Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers sich ändern oder wegfallen,
  - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mehr mit den vereinbarten Zuwendungen zu erreichen ist,
  - er Kenntnis davon erlangt, dass terroristische Vereinigungen oder Personen/Organisationen, die terroristische Vereinigungen unterstützen, mit der Durchführung dieses Vertrages in Verbindung stehen könnten,
  - er für denselben Zweck weitere Mittel bei öffentlichen Stellen beantragt, von diesen erhält oder weitere Mittel von Dritten erhält,
  - sich die geplanten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben reduzieren,
  - die für den geplanten Bedarf zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausgegeben werden können,

---

<sup>2</sup> Vgl. Absatz 3, Anwendbarkeit der Förderprojektsoftware.

- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Wochen im Inland verbraucht werden,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder benötigt werden oder
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

## 16. Nachweis der Verwendung

16.1 Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger spätestens **bis zum tt.mm.jjjj (vier Monate nach Projektende)** nachzuweisen. Dazu ist EG der Verwendungs- und Zwischen-

per Mail an [nachweise@engagement-global.de](mailto:nachweise@engagement-global.de)  
und  
postalisch vorzulegen.<sup>3</sup>

Es sind zudem alle erläuternden Unterlagen (Programme der durchgeführten Veranstaltungen, Dokumentationen, Inventarlisten etc.) als Anlagen beizufügen.

- 16.2 Die mit projektspezifischen Daten vorausgefüllten Formulare für die Zwischen- und Verwendungsnachweise müssen im Vorfeld per E-Mail unter [feb@engagement-global.de](mailto:feb@engagement-global.de) angefordert werden. Die Einreichung der Nachweise in einem anderen Format ist nicht möglich.<sup>4</sup>
- 16.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis inkl. Belegliste. Eine gemäß Ziffer 11.4 geführte Inventarliste ist dem Verwendungsnachweis auf Verlangen von EG beizufügen.

In dem Sachbericht stellt der Zuwendungsempfänger die Verwendung der Zuwendung und das Ergebnis im Einzelnen überprüfbar dar und vergleicht diese mit den vorgegebenen Zielen (Soll-Ist-Vergleich). Auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises ist einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Vertragszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben (Zahlungen) nach Einnahmen und Ausgabepositionen entsprechend des Ausgaben- und Finanzierungsplans sortiert chronologisch aufzuführen und den vertraglich festgelegten Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen.

Des Weiteren ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler, Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Die Belegliste soll in einer sortierbaren Liste, zum Beispiel in Form einer Excel-Tabelle, erstellt werden. Eine Vorlage der Belegliste findet sich unter <https://feb.engagement-global.de/projektabschluss-und-abrechnung.html>.<sup>5</sup>

- 16.4 Der Zuwendungsempfänger bestätigt die Notwendigkeit der Ausgaben, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. EG behält sich vor, ergänzend Belege anzufordern. Im Falle einer erstmaligen Förderung durch

<sup>3</sup> Vgl. Absatz 3, Anwendbarkeit der Förderprojektsoftware.

<sup>4</sup> Vgl. Absatz 3, Anwendbarkeit der Förderprojektsoftware.

<sup>5</sup> Vgl. Absatz 3, Anwendbarkeit der Förderprojektsoftware.



das Förderprogramm Entwicklungspolitische Bildung bei EG sind stets sämtliche Originalbelege einzureichen.

- 16.5 Der Zuwendungsempfänger bestätigt, dass ihm bei der Projektdurchführung keine Hinweise auf Verstöße gegen das EU/VN-Sanktionsregime zur Kenntnis gelangt sind.
- 16.6 Die Originalbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere Zahlungsempfänger/in, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu diesem Weiterleitungsvertrag enthalten.
- 16.7 Bei anteiliger Projektbeteiligung von Beschäftigten ist der Umfang der im Projekt geleisteten Tätigkeit (zum Beispiel durch Stundenzettel oder durch einen Zusatz zum Arbeitsvertrag) auf Verlangen nachzuweisen.
- 16.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des finalen Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Diese Belege sind EG auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übergeben und für Prüfungszwecke der in diesem Weiterleitungsvertrag genannten prüfungsberechtigten Einrichtungen bereitzuhalten. Zur Aufbewahrung können auch revisions-sichere Bild- oder Datenträger verwendet werden; das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 16.9 Wenn der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist, ist vom Zuwendungsempfänger spätestens **bis zum 28.02.** des Folgejahres ein Zwischennachweis über die in diesem Jahr erhaltenen Zuwendungen vorzulegen.
- Der Zwischennachweis besteht, wie der Verwendungsnachweis, aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Eine Belegliste ist grundsätzlich nicht beizufügen; stattdessen sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen. Eine Belegliste kann aus Prüfungszwecken von EG angefordert werden.
- 16.10 Die Buchführung des Zuwendungsempfängers über die Einnahmen (Anforderungen von Zuwendungen) und Ausgaben, die das geförderte Projekt betreffen (Auszahlungen der Zuwendungen), sind nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens einzurichten und die Einrichtung ist auf Nachfrage nachzuweisen.

## 17. Prüfungsrecht

- 17.1 Die Beauftragten von EG, des BMZ und des Bundesrechnungshofes (BRH) oder von diesen beauftragte Prüfer/innen können jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Durchführung der Maßnahme sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die für die Prüfung notwendigen Unterlagen bereitzuhalten, auf Verlangen vorzulegen sowie für weitere Auskünfte zur Verfügung zu stehen.
- 17.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vor dessen Abgabe an EG zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.



## 18. Rückzahlungsregelungen, Rücktritt, Verzinsung

- 18.1 EG kann bei Verstoß gegen Vertragspflichten gezahlte Beiträge zurückfordern und/oder die weitere Mittelauszahlung sperren. Ferner kann EG aus wichtigem Grund jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- das BMZ die Förderungsbewilligung an EG aufhebt oder die vom BMZ vorgesehenen Mittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden,
  - die Voraussetzungen für den Vertragsschluss nachträglich entfallen sind (insbesondere, wenn die Kriterien der Trägerprüfung nicht mehr gesichert erscheinen, z.B., wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung bestehen oder die Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers entfällt),
  - der Zuwendungsempfänger sich als terroristische Vereinigung erweist,
  - der Zuwendungsempfänger mit terroristischen Personen/Vereinigungen oder mit Organisationen, die terroristische Vereinigungen unterstützen, Verträge geschlossen beziehungsweise an diese Mittel geleistet hat,
  - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht erfolgt oder sichergestellt ist,
  - die Förderziele der Maßnahme nicht oder nicht mehr erreichbar sind,
  - ein Zwischennachweis oder der Verwendungsnachweis unrichtige Angaben enthält,
  - die Zuwendung nicht innerhalb der genannten Fristen nach Auszahlung zur Erfüllung des Projektziels verwendet wird,
  - die Verpflichtungen dieses Vertrags (insbesondere Bestimmungen der Vergabe-, Abrechnungs-, Buchführungs- und Mitteilungspflichten) ganz oder teilweise nicht eingehalten werden,
  - der Zwischen- oder Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird oder
  - dies zur Abwehr oder Beseitigung von schweren Nachteilen für das Allgemeinwohl erforderlich ist.
- 18.2 Beim Rücktritt wird die Auszahlung der Zuwendung eingestellt. Bereits geleistete Zahlungen können zurückgefordert werden.
- 18.3 Der Rückforderungsbetrag ist (sowohl nach als auch ohne Rücktritt) ab dem Tag der zweckwidrigen Verausgabung bis zur Rückzahlung an EG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen (Zinsberechnung siehe <https://foerderportal.bund.de/zinsonline/>). Von der Zinsforderung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Entstehung des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der gesetzten Frist leistet.
- 18.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und tritt EG nicht vom WLV zurück, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt auch, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

18.5 Rückzahlungen und Zinsen sind unter Angabe der Projektnummer/Nummer des Weiterleitungsvertrags und des Verwendungszwecks an EG auf folgendes Konto zurückzuerstatten:

Engagement Global gGmbH  
Bank: Pax Bank Köln  
IBAN: DE91 3706 0193 0035 7000 13  
BIC: GENODED1PAX

## **19. Formklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

## **20. Inkrafttreten**

Der WLV tritt mit Unterschrift der beiden Vertragspartner in Kraft.

## **21. Anwendbares Recht**

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **22. Gerichtsstand**

Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von EG in Bonn, soweit der Zuwendungsempfänger Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Entsprechendes gilt, wenn der Zuwendungsempfänger Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

## **23. Salvatorische Klausel**

Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die dem Grundgedanken des Zuwendungsrechts am nächsten kommt. Gleiches gilt für die ergänzende Rechtsauslegung.

**EG**

1. tt.mm.jjjj  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name  
(Abteilungsleitung/Projektleitung)

**Zuwendungsempfänger**

1. \_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Funktionsbezeichnung

2. tt.mm.jjjj  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name  
(Projektleitung/Projektkoordina-  
tion)

2. \_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Funktionsbezeichnung

*Sämtliche Dokumente, Hilfestellungen und Formulare (z. B. für Mittelanforderungen sowie den Zwischen- und Verwendungsnachweis) stehen auf der Internetseite von EG im Bereich FEB zum Download zur Verfügung. Es gelten die auf der Internetseite jeweils aktuell zur Verfügung stehenden Vorlagen. Im Laufe des Jahres wird es aufgrund einer Software-Umstellung andere Bereitstellungsorte geben. Diese werden gesondert bekannt gegeben.*